

zu treffen und zu diesem Zwecke auf das im Kanton Glarus liegende Vermögen des Chemanns zu greifen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Jakob Leuzinger sind abgewiesen und es ist demnach die Entlassung desselben aus dem glarnerischen Kantons- und Gemeindegürgerrechte durch die zuständige kantonale Behörde auszusprechen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Capacité de tester et questions de successions.

37. Urtheil vom 3. April 1886 in Sachen
Scherrers Erben.

A. Urs Josef Theodor Scherrer-Boccard, gebürtig von Solothurn, erwarb im Jahre 1845 das Bürgerrecht der luzernischen Gemeinde Giflon und das luzernische Landrecht. Im Jahre 1869 ließ sich derselbe mit seiner Familie in der luzernischen Gemeinde Ebikon, wo er das Gut „Hünenberg“ erworben hatte, nieder, indem er als Ausweisschrift den ihm von der Gemeinde Giflon ausgestellten Heimatschein hinterlegte; er übte in Ebikon bis zu seinem Tode seine politischen Rechte aus und bezahlte auch dort die Vermögenssteuer. Am 6. Februar 1885 verstarb Urs Josef Theodor Scherrer-Boccard in Solothurn, wohin er sich im Dezember 1884 mit seiner Frau und einer Dienstmagd begeben hatte, und wo er eine möblierte Wohnung besaß, die er sich in einem ihm gehörigen, im Uebrigen vermieteten Hause für seinen Gebrauch vorbehalten hatte. Das Theilungsamt von Ebikon nahm im Mai 1885 die Inventarisierung der gesammten Verlassenschaft des Verstorbenen vor und überließ die Theilung den Erben, nämlich der überlebenden Wittwe Marie Louise geb. Boccard und der Schwester Virginie Schädler-Scherrer, Ehefrau des Arztes Dr. Schädler in Bern. Am 3. November 1885 beschloß nun der Regierungsrath des Kantons Solothurn nach längern Verhandlungen mit den Erben und den luzernischen Behörden: „Gegenüber der

„im Widerspruch mit § 4 des Konkordates vom 15. Juli 1822 „durch die luzernischen Behörden vorgenommenen Inventarisirung „der im Kanton Luzern gelegenen Verlassenschaft des in Solo- „thurn verstorbenen Grafen Theodor Scherrer-Voccard wird „daran festgehalten, daß nur die solothurnischen Behörden zur „Vornahme des Inventars und der Extradition an die Erben „befugt sind. Es wird deshalb die Amtschreiberei in Solothurn „beauftragt, auf der hiesseitigen Inventarisirung, Handänderung „und Zuweisung der Verlassenschaft zu beharren, beziehungs- „weise bis zur eventuell gerichtlichen Entscheidung des Kon- „fliktes für unveränderte Erhaltung der auf solothurnischem „Gebiete liegenden Habschaft zu sorgen.“

B. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Erben des Theodor Scherrer-Voccard den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; sie beantragen: „Es sei der allegirte Beschluß des so- lothurnischen Regierungsrathes vom 3. November 1885 zu annulliren und diese Behörde gehalten, anzuerkennen, daß die vorliegende Verlassenschaftsangelegenheit nach luzernischen Ge- setzen geordnet werde und es somit bei der vom Theilungsamt Ebikon vorgenommenen Inventarisirung sein Bewenden habe.“ Zur Begründung führen sie aus: Seit 1869 sei Theodor Scherrer-Voccard stets in Ebikon domicilirt gewesen. Wenn er sich im Dezember 1884 nach Solothurn begeben habe, so sei dies nur zu vorübergehendem Aufenthalte, zum Zwecke der Ordnung einzelner Geschäfte, geschehen. Die Absicht einer Do- mizilsänderung habe dabei in keiner Weise obgewaltet, was sich schon daraus ergebe, daß Theodor Scherrer-Voccard seine Legitimationspapiere in Ebikon belassen, auch dort die Dieners- schaft, Wagen und Pferde und sämmtliches Hausgeräthe auf seinem Gute „Hünenberg“ zurückgelassen habe, so daß dort die Haushaltung fortgeführt worden sei. Nur seine tödtliche Er- krankung habe ihn gehindert, nach Ebikon zurückzukehren. In Solothurn habe er auch seit 1869 weder das Stimmrecht aus- geübt noch die Bürgernutzung bezogen. Sei aber demnach Theo- dor Scherrer-Voccard zur Zeit seines Todes in Ebikon domi- cilirt gewesen, so seien auch die luzernischen Behörden zur gesammten Nachlaßregulirung einzig kompetent und habe sich

diese nach luzernischen Gesetzen zu richten. Denn Art. 4 des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbverhältnisse vom 15. Juli 1822 (welchem die Kantone Solothurn und Luzern beigetreten seien) bestimme unter Anderm: „In Fällen, wo ein „Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen hat „und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem „Gesetze dieses seines Wohnortes stehend angesehen.“

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons Solothurn im Wesentlichen gel- tend: Es sei nicht richtig, daß Theodor Scherrer-Voccard im Dezember 1884 nur vorübergehend, zu Besorgung einzelner Ge- schäfte nach Solothurn gekommen sei. Schon im Winter 1883/ 1884 (von Mitte November 1883 bis 21. oder 22. März 1884) habe er in Solothurn zugebracht, wo er in der in seinem Hause ihm reservirten Wohnung mit seiner Frau und einer Dienstmagd eigene Haushaltung geführt habe. Im Dezember 1884 sei er in der gleichen Absicht, den Winter in Solothurn in eigenem Haushalte zuzubringen, dorthin gekommen, wofür nöthigenfalls auf das Zeugniß der Magd Maria Fluri abge- stellt werde. Legitimationspapiere habe er in Solothurn aller- dings keine deponirt, allein er sei dazu als Bürger von Solo- thurn nicht verpflichtet gewesen. Wenn er sein Stimmrecht in Solothurn nicht ausgeübt habe, so habe dies von seinem freien Willen abgehungen. Daß er den Bürgernutzen dort nicht be- zogen habe, erkläre sich aus den für die Nutzungsberechtigung maßgebenden Vorschriften; übrigens sei davon die Rede gewe- sen, daß er seine Nutzung für 1885 zu beziehen gedenke. Aller- dings sei richtig, daß Theodor Scherrer-Voccard im Frühjahr wiederum nach Ebikon habe zurückkehren wollen; allein für den Winter 1884/1885, also zur Zeit seines Todes, sei er in So- lothurn ansäßig gewesen. Demnach werde beantragt: Es sei der in der Beschwerde angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Solothurn vom 3. November 1885 zu bestätigen und zu erkennen, daß die fragliche Verlassenschafts- angelegenheit nach solothurnischen Gesetzen geordnet werde resp. es sei die Beschwerde der Erben Scherrer abzuweisen.

D. In ihrer Replik betonen die Erben Scherrer, daß Theo- dor Scherrer-Voccard seit 1869 in Solothurn keine andern

Steuern als solche von seinem Liegenschaftsbesitze bezahlt habe; er habe sich weder im Winter 1883/1884 noch in demjenigen 1884/1885 anders als vorübergehend zu Erledigung von Geschäften und zum Besuche von Freunden in Solothurn aufgehalten oder aufhalten wollen. Speziell im Winter 1883/1884 habe er sich nicht nur in Solothurn sondern auch an andern Orten, speziell in den Monaten Dezember 1883 und Januar 1884 längere Zeit in Bern, aufgehalten. In Bezug auf seine Absichten für den Winter 1884/1885 habe er im Dezember 1884 gegenüber einem Besucher geäußert, daß er Weihnachten in Solothurn zuzubringen gedente, dagegen nicht wisse, ob er die Neujahrszeit bei seiner Schwester in Bern zubringen werde, da er nicht gedente, lange (von Ebikon) wegzubleiben. Nach diesen Thatsachen habe Scherrer neben seinem Domizil in Ebikon kein anderes mehr besessen; eventuell wäre jedenfalls das Domizil in Ebikon das Hauptdomizil und es müßte sich deshalb dort die gesammte Nachlaßregulirung vollziehen.

E. In seiner Duplik hält der Regierungsrath des Kantons Solothurn an den Ausführungen seiner Vernehmlassungsschrift fest.

F. Der Regierungsrath des Kantons Luzern, welchem zur Meinungsäußerung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist auf eine von ihm am 10. Dezember 1885 an den Regierungsrath des Kantons Solothurn gerichtete Zuschrift, in welcher er ausführt, daß das Verfahren der luzernischen Theilungsbehörde durchaus korrekt gewesen sei, da, auch nach der Auffassung des Regierungsrathes, Theodor Scherrer-Voccard seinen Wohnsitz im Kanton Luzern gehabt habe.

G. Die auf Anordnung des Instruktionsrichters als Zeugin einvernommene Magd Maria Fluri sagt aus, daß Theodor Scherrer-Voccard die Absicht gehabt habe, im Winter 1884/1885 mit seiner Haushaltung in Solothurn zu bleiben um dann im Frühjahr wie üblich nach Ebikon überzusiedeln.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 4 des Erbrechtskonkordates vom 15. Juli 1822 hängt die Entscheidung über die Beschwerde ausschließlich davon ab, wo der Erblasser der Reurrenten zur Zeit seines Todes „ansäßig“ war, d. h. sein Domizil im civilrechtlichen Sinne des Wortes hatte.

2. Nach den attemäßig feststehenden Thatsachen nun muß Ebikon als Ort dieses Domizils betrachtet werden. Es ist zwar als festgestellt zu betrachten, daß Theodor Scherrer-Voccard beabsichtigte, die Wintermonate von Ende Dezember 1884 an bis zum Frühjahr 1885 in Solothurn zu verbringen; es ist ferner richtig, daß er sich in seinem Hause in Solothurn eine möblirte Wohnung reservirt hatte, in welcher er jeweilen während seines Aufenthaltes in Solothurn eigenen Haushalt führte und daß er endlich sich zur Zeit seines Todes thatsächlich in Solothurn aufhielt. Allein sein dauernder Aufenthaltsort, der Mittelpunkt seiner Rechtsverhältnisse, befand sich doch in Ebikon. Dort besaß er ein Gut, auf welchem er den größten Theil des Jahres zubrachte und dort wurde auch, wie nach den Akten nicht bezweifelt werden kann, während den zeitweiligen Abwesenheiten des Gutsherrn und seiner Familie die Haushaltung fortgeführt, indem der größte Theil der Dienerschaft, des Haushaltes u. s. w. dort zurückblieb; dort übte er fortwährend seine bürgerlichen Rechte aus und leistete seiner Steuerpflicht Genüge. Wenn Theodor Scherrer-Voccard im Winter 1884/1885, wie schon im vorhergehenden Jahre für einige Wintermonate, mit seiner Frau von seinem Wohnorte Ebikon nach Solothurn übersiedelte und in seinem dortigen Quartier Wohnung nahm, so hatte er dabei unzweifelhaft nicht die Absicht, sein Domizil in Ebikon aufzugeben, sondern beabsichtigte bloß, einen nur vorübergehenden, zeitlich begrenzten, wenn auch nicht bloß auf einige Tage sondern auf einige Monate berechneten Aufenthalt in Solothurn zu machen. Der Hauptsitz seiner rechtlichen Beziehungen blieb trotz dieser längern zeitweiligen Abwesenheit fortwährend in Ebikon, wo er auch unbestreitbar von 1869 bis 1883 ausschließlich gewohnt hatte. Demnach muß aber der Rekurs als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Verfügung des Regierungsrathes des Kantons Solothurn vom 3. November 1885 aufgehoben.